

Familienrecht: Gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern

In der Vergangenheit hatte bei nicht miteinander verheirateten Eltern grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Der Vater des Kindes konnte gegen ihren Willen in der Regel kaum am Sorgerecht teilhaben. Ein gemeinsames Sorgerecht war nur möglich, wenn die Eltern heirateten oder sich für die gemeinsame Sorge übereinstimmend entschieden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte im Jahr 2009 in der unterschiedlichen Behandlung von verheirateten und ledigen Vätern einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention gesehen. Auch das Bundesverfassungsgericht rügte diese unterschiedliche Behandlung als einen Verstoß gegen die Grundrechte.

Seit In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ am 19.05.2013 hat sich diese Rechtsanwendung nun grundlegend geändert.

Mit Geburt des Kindes steht der Mutter zwar weiterhin das alleinige Sorgerecht zu. Verweigert die Mutter das gemeinsame Sorgerecht, so kann nun der Vater zum einen beim Jugendamt alleine das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Zum anderen kann er das Familiengericht anrufen und einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen.

Bei unproblematischen Fällen kann in einem vereinfachten Verfahren ohne die persönliche Anhörung der Eltern entschieden werden. Das reguläre Verfahren wird durchgeführt, wenn Kindeswohlfragen zu klären sind.

Nimmt die Mutter zu dem Antrag des Vaters keine Stellung oder trägt sie keine relevanten Gründe vor bzw. sind dem Gericht solche Gründe nicht ersichtlich, wird das Sorgerecht auch auf den anderen Elternteil übertragen. Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Folglich kann dem Vater die gemeinsame Sorge zugesprochen werden, wenn das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht (sog. negative Kindeswohlprüfung).

Weitere Informationen zu diesem Thema und anderen familienrechtlichen Fragen (Trennung, Scheidung, Unterhalt pp.) erteilt Ihnen gerne die Autorin des Textbeitrages.

Textbeitrag:

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Christine Burmester

Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/913 57-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de